

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

#### Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz 1988)

##### Lohnsteuer

Der Einkommensteuertarif soll neu geregelt werden, wobei der Eingangssteuersatz von 36,5% auf 25% gesenkt wird und es statt der bisher drei Tarifstufen künftig sechs Tarifstufen geben soll. Für Einkommensteile über 1 Million Euro soll befristet ein Steuersatz von 55% zur Anwendung kommen.

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag soll in den Verkehrsabsetzbetrag integriert und der Verkehrsabsetzbetrag gleichzeitig auf 400 Euro erhöht werden. Zudem soll geringverdienenden Pendlern ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag zustehen.

Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen, sollen in der Veranlagung Sozialversicherungsbeiträge bis zu 400 Euro jährlich rückerstattet bekommen. Für Pendler erhöht sich der Erstattungsbetrag auf maximal 500 Euro. Pensionisten mit geringem Einkommen sollen bis zu 110 Euro jährlich an Sozialversicherungsbeiträgen rückerstattet bekommen.

Es soll eine gesetzliche Grundlage für eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung in Gutschriftsfällen geschaffen werden.

Befreiungsbestimmungen sollen entsprechend den Vorschlägen der Steuerreformkommission teilweise ergänzt, teilweise gestrichen und soweit möglich mit der Sozialversicherung harmonisiert werden.

Die Regelungen betreffend die Bewertung von Sachbezügen sollen neu strukturiert und konkretisiert werden.

Sogenannte Topf-Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung) sollen nur mehr befristet bis zum Jahr 2020 absetzbar sein, wenn der Vertragsabschluss bzw. der Baubeginn vor dem 1. Jänner 2016 liegt.

Der Kinderfreibetrag soll von derzeit 220 Euro auf 440 Euro verdoppelt und der gesplittete Kinderfreibetrag von 132 Euro auf 300 Euro angehoben werden.

##### Einkommensteuer

##### Einlagenrückzahlungen:

Die derzeit bestehende Wahlmöglichkeit, die unternehmensrechtliche Ausschüttung eines Bilanzgewinnes steuerlich entweder als Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung zu behandeln, soll eingeschränkt und eine Verwendungsreihenfolge vorgesehen werden.

##### Grundstücksveräußerungen:

Bei der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen sollen folgende Änderungen vorgesehen werden:

- Der besondere Steuersatz wird ab 2016 von 25% auf 30% angehoben.
- Der Inflationsabschlag soll ab 2016 entfallen.
- Der Ausgleich von Verlusten aus Grundstücksveräußerungen mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung soll erleichtert werden. In Anbetracht des erhöhten Steuersatzes von 30% sollen an Stelle von 50% nunmehr 60% des Verlustes über 15 Jahre verteilt mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden können. Stattdessen kann auch der gekürzte Verlust im Jahr der Verlustentstehung zur Gänze mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden.

##### Gebäudeabschreibung:

Bei der Absetzung für Abnutzung (§ 7) soll einerseits der Abschreibungssatz ab 2016 für unmittelbar betrieblich genutzte Betriebsgebäude auf 2,5% vereinheitlicht werden. Andererseits erscheint bei Betriebsgebäuden, die zu Wohnzwecken vermietet sind, analog zur Regelung bei Vermietung und Verpachtung ein geringerer Abschreibungssatz von 1,5% angemessen (bisher 2%). Damit soll den tatsächlichen Abnutzungsverhältnissen besser Rechnung getragen werden. Der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer ist wie bisher möglich.

Im Bereich der Vermietung und Verpachtung soll eine gesetzliche Regelung für die Aufteilung der Anschaffungskosten von bebauten Mietgrundstücken auf Grund und Boden und Gebäude geschaffen

werden. Grundsätzlich sollen von den gesamten Anschaffungskosten 60% auf das Gebäude und 40% auf den Grund und Boden entfallen. Im Rahmen einer Verordnung soll von dieser Aufteilung auch abgewichen werden können. Die Neuregelung soll auch auf bereits vermietete Gebäude anzuwenden sein, sofern bisher kein Nachweis über ein anderes Aufteilungsverhältnis erbracht worden ist. Bei offenkundig erheblichem Abweichen der tatsächlichen Verhältnisse von diesem Aufteilungsverhältnis soll auch das Finanzamt der AfA-Bemessung ein abweichendes Aufteilungsverhältnis zu Grunde legen können.

Für Betriebsgebäude soll diese pauschale Aufteilung nicht gelten; hier ist wie bisher eine Aufteilung nach den konkreten Sachverhaltsverhältnissen vorzunehmen.

#### **Verlängerung des Verteilungszeitraumes von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen:**

Instandsetzungskosten bei Wohngebäuden sind derzeit im außerbetrieblichen Bereich zwingend auf zehn Jahre verteilt abzusetzen. Gleiches gilt für an Dritte zu Wohnzwecken vermietete Betriebsgebäude. Instandhaltungsaufwendungen können im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf Antrag ebenfalls über 10 Jahre verteilt abgesetzt werden. Diese Verteilungszeiträume sollen nunmehr einheitlich auf 15 Jahre verlängert werden, wobei diese Verlängerung ab 2016 auch für bereits laufende Zehntelabsetzungen für Instandsetzungsaufwendungen angewendet werden soll.

#### **Abschaffung von Bildungsfreibetrag und -prämie; Erhöhung der Forschungsprämie:**

Der externe und interne Bildungsfreibetrag sowie die externe Bildungsprämie sollen ab 2016 entfallen, andererseits soll die Forschungsprämie von 10% auf 12% angehoben werden.

#### **Zweckwidmung des Vermögens für spendenbegünstigte Zwecke im Falle der Auflösung der begünstigten Körperschaft oder des Wegfalls des begünstigten Zweckes:**

Aus Gründen des Spenderschutzes soll vorgesehen werden, dass das Vermögen einer begünstigten Körperschaft im Falle ihrer Auflösung oder des Wegfalls des begünstigten Zweckes nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden darf. Dies ist auch in der Rechtsgrundlage zu verankern.

#### **Einkünfte aus Kapitalvermögen:**

Bei der Besteuerung von Kapitalvermögen sollen folgende Änderungen vorgesehen werden:

- Der besondere Steuersatz in Höhe von 25% soll künftig nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung kommen. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen soll der besondere Steuersatz ab 2016 auf 27,5% angehoben werden. Die Regelung über den Verlustausgleich im betrieblichen Bereich wird angepasst.
- Es soll eine Klarstellung über die Behandlung von Tauschvorgängen aufgenommen werden.
- Es soll vorgesehen werden, dass die Vorschreibung der KEST bzw. der Abzugsteuer an den Empfänger der Kapitalerträge dann zu erfolgen hat, wenn die Haftung des Abzugsverpflichteten nicht oder nur erschwert durchsetzbar wäre.

#### **Wartetastenregelung für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern:**

Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern, die natürliche Personen sind, sollen nach dem Vorbild von § 23a EStG 1972 und § 15a dEStG ab 2016 grundsätzlich nicht mehr horizontal oder vertikal ausgeglichen oder vorgetragen, sondern auf Wartetaste gelegt werden und erst mit künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung oder mit Einlagen verrechenbar sein, wenn das Kapitalkonto dadurch negativ wird oder sich ein Negativstand erhöht. Damit soll eine sofortige Verlustberücksichtigung stärker an das Vorliegen einer echten unternehmerischen Betätigung oder die Übernahme einer unbeschränkten Haftung geknüpft werden.

#### **Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner:**

Dem Vorschlag der Steuerreformkommission entsprechend sollen Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern – wie bei Bilanzierern – zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden können.

#### **Automatische Berücksichtigung von Spenden, Kirchenbeiträgen und Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten als Sonderausgaben im Rahmen der Veranlagung:**

Für die genannten Sonderausgabenkategorien soll ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet werden. Der Steuerpflichtige muss daher die betreffenden Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt bekannt geben; die Finanzverwaltung kann übermittelte Sonderausgabendaten automatisiert in den Bescheid übernehmen, sodass der dafür bisher erforderliche Bearbeitungs- und Überprüfungsaufwand entfällt. Manipulationsmöglichkeiten durch unrichtige Angaben in der Steuererklärung werden

ausgeschlossen. Die Umsetzung entspricht den datenschutzrechtlichen Anforderungen durch Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennung (vbPK SA) gemäß E-Government-Gesetz. Um ausreichend Zeit für die technische Umsetzung einzuräumen, soll die Neuregelung für Zahlungen gelten, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden.

#### **Vorzeitige Abschreibung und Prämie für Neuanschaffungen:**

Es sollen Steuerpflichtige entlastet werden, die im Hinblick auf die vorgesehene Einzelaufzeichnungspflicht der Barumsätze ein elektronisches Aufzeichnungssystem (z.B. eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem) im Zeitraum zwischen dem 1. März 2015 und 31. Dezember 2016 als Anlagegut anschaffen oder in diesem Zeitraum eine Umrüstung eines bestehenden Aufzeichnungssystems vornehmen. Diese Entlastung soll einerseits durch eine Sofortabschreibung der gesamten Anschaffungs- oder Umrüstkosten und andererseits durch eine Prämie erfolgen.

#### **Zuzugsbegünstigung für Forscher und Wissenschaftler:**

Angesichts des internationalen Wettbewerbs um die „besten Köpfe“ sollen für die Zielgruppe der Wissenschaftler und Forscher Anreize für deren Zuzug nach Österreich geschaffen werden. Ergänzend zur Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung der Auslandseinkünfte soll daher ein pauschaler Freibetrag vorgesehen werden, mit dem der Zuzugsmehraufwand und der auf die Inlandseinkünfte entfallende Steuernachteil pauschal abgegolten werden.

#### **Zu Artikel 3 (Umgründungssteuergesetz)**

Aufgrund der Streichung des Inflationsabschlages im EStG 1988 können auch die daran anknüpfenden Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes entfallen.

Aufgrund der neu eingeführten besonderen Steuersätze für Einkünfte aus Kapitalvermögen einerseits und Grundstücksveräußerungen andererseits (25% bzw. 27,5% und 30%) sollen Änderungen bei den gemäß § 29 Abs. 1 Z 2a zu bildenden Ausgleichsposten erfolgen, um sicherzustellen, dass eine Vermengung von Wirtschaftsgütern, die unterschiedlichen besonderen Steuersätze unterliegen, nicht erfolgt.

Aufgrund der Neufassung des § 4 Abs. 12 EStG 1988 sollen Anpassungen in den Ausschüttungsfiktionen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 sowie § 9 Abs. 6 UmgrStG erfolgen.

Da durch die Umgestaltung des GrEStG 1987 die Besteuerung von Grundstückserwerben im Zuge von Umgründungsvorgängen im Sinne des UmgrStG direkt im GrEStG 1987 geregelt werden soll, kann die bisher unmittelbar im UmgrStG angeführte Bemessungsgrundlage durch direkte Verweise auf das GrEStG 1987 ersetzt werden.

#### **Zu Artikel 4 (Umsatzsteuergesetz 1994)**

Durch Abschaffung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Leistungsort soll es zur Vereinfachung der Gesetzeslage kommen.

Bei Leistungen einer Wohnungseigentümergeinschaft im Zusammenhang mit Fahrzeugabstellplätzen soll eine Gleichstellung mit der Vermietung von solchen Abstellplätzen erfolgen.

Die Normalwertregelung soll auf die Lieferung und die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ausgedehnt werden.

Der ermäßigte Steuersatz soll sich für bestimmte Umsätze auf 13% erhöhen. Dementsprechend erfolgen Verweisanpassungen und eine Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung.

Es soll ein ermäßigter Steuersatz iHv 13% für die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen eingeführt werden.

Das Recht auf Vorsteuerabzug soll auf bestimmte unternehmerisch genutzte Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß (z.B. Elektro-Kraftfahrzeuge) ausgedehnt werden.

Der pauschalierte Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 soll nicht anwendbar sein, wenn der Unternehmer buchführungspflichtig ist oder freiwillig Bücher führt.

Die Verpflichtung zur Führung und Aufbewahrung von dem buchmäßigen Nachweis dienenden Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen im Inland soll gestrichen werden.

#### **Zu Artikel 5 (Glücksspielgesetz)**

Mit der Neuregelung im Bereich des Pokers soll eine Verringerung der Spielmöglichkeiten für Poker bewirkt werden, die zur Stärkung des Spielerschutzes beitragen und einen bedenklichen Verdrängungswettbewerb hintanhaltend soll. Dem damit verbundenen verfassungsmäßig gebotenen erforderlichen Interessenausgleich wird durch eine Übergangsfrist Rechnung getragen.

Durch Klarstellungen und Ergänzungen der Verfahrensbestimmungen, die eine effiziente Rechtsdurchsetzung ermöglichen sollen, wird der Vollzug des Glücksspielgesetzes verbessert. Durch konsequentes Vorgehen gegen illegales Glücksspiel werden Jugend- und Spielerschutz sowie die soziale Sicherheit der Familien und Kinder gestärkt und die Wettbewerbsfairness gesteigert.

#### **Zu Artikel 6 (Grunderwerbsteuergesetz 1987)**

Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wird im Hinblick auf die mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015 neu festgestellten Einheitswerte an der bisherigen Besteuerungssystematik festgehalten.

Im Übrigen soll anstelle des nicht mehr aktuellen Einheitswertes bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerbsvorgängen der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage sein.

Dieser Grundstückswert ist ein nur für Zwecke der Grunderwerbsteuer zu ermittelnder Wert; die Ermittlung dieses Wertes soll in der aufgrund der Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Zur Abfederung der Umstellung der Bemessungsgrundlage sind vorgesehen:

- Erhöhung des Betriebsfreibetrages auf 900 000 Euro,
- Einführung eines Stufentarifs für unentgeltliche Erwerbsvorgänge (beginnend mit einem Steuersatz von 0,5%),
- Regelung, dass innerhalb des Familienverbandes immer Unentgeltlichkeit vorliegt,
- Deckelung der Steuer für den unentgeltlichen Anteil bei Betriebsübertragungen mit 0,5%,
- Steuersatz von 0,5% bei Anteilsvereinigungen, Übertragung aller Anteile oder Vorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz,
- Steuerbefreiung für Erwerbe von Todes wegen (Erbschaft, Vermächtnis) durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner hinsichtlich des Hauptwohnsitzes, soweit 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche nicht überschritten werden,
- Möglichkeit der Steuerentrichtung in höchstens fünf gleichen Jahresbeträgen (Verteilung), soweit der Stufentarif oder der Steuersatz von 0,5% zur Anwendung kommt.

Die Neuordnung der Regelungen im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung und der Anteilsvereinigung sowohl bei Personen- als auch bei Kapitalgesellschaften soll derzeit mögliche und praktizierte Steuervermeidungskonstruktionen künftig hintanhaltend.

#### **Zu Artikel 7 (Normverbrauchsabgabengesetz 1991)**

Um zu verhindern, dass bei längerer widerrechtlicher Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischer Zulassung die Normverbrauchsabgabe in zu geringer Höhe entrichtet wird, ist eine Klarstellung im letzten Halbsatz von § 1 Z 3 NoVAG 1991 notwendig. Der VfGH hat entschieden, dass auch Private einen Anspruch auf Vergütung der NoVA haben, wenn sie das Fahrzeug exportieren bzw. ins übrige Gemeinschaftsgebiet verbringen oder versenden. Der VfGH hat dem Gesetzgeber bis zum 1. Jänner 2016 Zeit gegeben, eine verfassungskonforme Regelung in Kraft zu setzen, die nunmehr vorliegt.

#### **Zu Artikel 8 (Bundesabgabenordnung)**

Zur Bekämpfung und Vermeidung von Umsatzverkürzungen wird

- a) eine generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen,
- b) eine allgemeine Registrierkassenpflicht ab einem bestimmten Jahresumsatz pro Betrieb, wobei die Registrierkassen mit technischen Sicherheitslösungen gegen Manipulationen zu schützen sind, und
- c) eine allgemeine Belegerteilungsverpflichtung eingeführt.

#### **Zu Artikel 9 (Finanzstrafgesetz)**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Finanzstrafgesetzes soll die Strafbarkeit der fahrlässigen Verkürzungsdelikte erst bei grober Fahrlässigkeit eintreten.

Auf der anderen Seite soll die systematische Manipulation automationsunterstützter Aufzeichnungssysteme entsprechend sanktioniert werden können.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Verwendung personenbezogener Daten sollen genauer gefasst, die Bestimmungen insbesondere über Telekommunikationsauskünfte modernisiert sowie die Zulässigkeit der Einsichtnahme in Fahndungsdaten und die Abnahme von Papillarlinienabdrücken in bestimmten Fällen normiert werden. Gleichzeitig soll ein beim Bundesminister für Finanzen einzurichtender Rechtsschutzbeauftragter den besonderen Rechtsschutz für die Beauskunftung von IP-Adressen in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren wahrnehmen können.

**Zu Artikel 10 (Mineralölsteuergesetz 1995)**

Die fahrlässige Verkürzung von Mineralölsteuer im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl soll aufgrund der besonderen Tatkonstellation weiterhin nicht erst bei grober Fahrlässigkeit strafbar sein.

**Zu Artikel 11 (Ausfuhrerstattungsgesetz)**

Durch die Änderung soll die Strafbarkeit erst bei grober Fahrlässigkeit übernommen werden.

**Zu Artikel 12 (Finanzausgleichsgesetz 2008)**

Der Österreichfonds wird durch einen Vorwegabzug dotiert, und zwar in Höhe des Bundesanteiles des aus dem befristeten Steuersatz von 55% geschätzten Mehraufkommens iHv. 50 Mio. Euro jährlich.

Die Ertragsanteile der Gemeinden an der Grunderwerbsteuer betragen derzeit 96%. Da die Erhöhung der Grunderwerbsteuer Teil der Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 ist, werden die ab dem Jahr 2016 erwarteten Mehreinnahmen iHv. 30 Mio. Euro entsprechend den Anteilen der Gebietskörperschaften an der Entlastung von rd. 2/3 Bund, 1/3 Länder und Gemeinden ebenfalls nach diesem einheitlichen Schlüssel verteilt. Die aus den Vorzieheffekten im 2015 erwarteten Mehreinnahmen gehen hingegen weiterhin mit 96% an die Gemeinden.

Die Ermächtigung der Gemeinden zur Ausschreibung von Parkabgaben enthält eine Ausnahme für Inhaber eines Parkausweises für Behinderte, deren Wortlaut an den mit der Novelle BGBl. I Nr. 39/2013 neu gefassten § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 angepasst wird.

**Zu Artikel 13 (FTE-Nationalstiftungsgesetz)**

Die Mittel des Österreichfonds sollen zu gleichen Teilen zwei Säulen der österreichischen Forschungs- und Innovationspolitik adressieren: Die Fondsmittel sollen zur Hälfte zur Förderung der Grundlagen- sowie der angewandten Forschung verwendet werden und zur Hälfte verstärkt die Erforschung und die Entwicklung von grundlegenden industriellen Technologien in den Programmen Produktion der Zukunft, Mobilität der Zukunft, Energie der Zukunft, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien der Zukunft ermöglichen.

**Zu Artikel 20 (Änderung des Krankenkassen-Strukturfondsgesetz)**

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, wurde beim Bundesministerium für Gesundheit ein unselbständiger Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet, der der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen der zielorientierten Steuerung im jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Gebietskrankenkassen dienen sowie zur langfristigen Sicherstellung der ausgeglichenen Gebarung der Gebietskrankenkassen beitragen soll.

Dieser Krankenkassen-Strukturfonds, der im Jahr 2015 nicht dotiert ist, soll ab dem Jahr 2016 wieder jährlich mit 10 Mio. Euro dotiert werden. In Folge der zwischenzeitigen Einführung der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 200/2013 sowie das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, BGBl. I Nr. 81/2013, ist die ursprüngliche Steuerungsfunktion des Krankenkassen-Strukturfonds an die neue Rechtslage anzupassen, weshalb eine Neuerlassung sinnvoll scheint.

**Kompetenz:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen und Monopolwesen), aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen), aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Sozial- und Vertragsversicherungswesen) sowie aus § 3, § 7 Abs. 1 und 2 F-VG 1948.

**II. Besonderer Teil****Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)****Zu Z 1 und Z 23 lit. a sowie Z 40 lit. b (§ 2 Abs. 2 und § 62 Z 9 sowie § 124b Z 275 und Z 292):**

Aufgrund des Entfalls von § 104 soll der Verweis auf § 104 gestrichen werden.

**Zu Z 2 lit. a und Z 40 lit. b (§ 3 Abs. 1 Z 13 lit a und § 124b Z 275):**

Zur Klarstellung soll der betriebsärztliche Dienst als Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 13 lit. a explizit genannt werden.

Bereits derzeit werden Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge, die Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen ihrer Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt anbieten, als steuerfreie Zuwendungen

## **Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesabgabenordnung)**

### **Zu Z 2 (§ 131 BAO):**

§ 131 Abs. 1 Z 2 und Z 6 wurden zur besseren Lesbarkeit neu strukturiert. Durch zusätzlichen Verweis in Abs. 1 Z 2 lit. c auf § 126 Abs. 3 BAO wird normiert, dass die Einzelaufzeichnungspflicht auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie bei sonstigen Einkünften gilt.

Weiters wurde in Abs. 1 Z 6 lit. b klargestellt, dass zum Zweck der Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, deren Erfassung und nachträgliche Änderung insbesondere im Rahmen der Losungsermittlung entsprechend zu protokollieren ist.

§ 131 Abs. 4 stellt klar, dass Barumsätze ab dem ersten Euro einzeln zu erfassen sind.

Die bisher bestehenden Ausnahmen/Erleichterungen (Losungsermittlung mittels Kassasturz) können nur noch auf Basis der sogenannten „kalte Händeregelung“ der Barbewegungs-VO, BGBl. II Nr. 441/2006, – nunmehr auf 30 000 Euro Jahresumsatz pro Betrieb begrenzt – gewährt werden. Ebenso können Ausnahmen für Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften durch Verordnung geschaffen werden.

### **Zu Z 3 (§ 131a)**

Die Änderung des § 131a dient der Berücksichtigung der übersichtlicheren Gestaltung der Z 2 des § 131.

### **Zu Z 4 (§ 131b):**

Zu Abs. 1:

In Betrieben, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, hat ab einem Jahresumsatz von 15 000 Euro pro Jahr die Einzelaufzeichnung der Barumsätze verpflichtend mittels elektronischer Registrierkasse zu erfolgen.

Als Barumsätzen nach § 131b Abs. 1 Z 2 BAO gelten Umsätze, bei denen die Gegenleistung mit Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte, sowie anderen vergleichbaren Zahlungsformen (z.B. Zahlung mittels Mobiltelefon, PayLife Quick) beglichen wird, deren Erfassung im elektronischen Registrierkassensystem zum Zweck der Losungsermittlung möglich ist, (siehe auch § 3 Abs. 1 Z 1 GebG), jedoch keine nachträglichen Zahlungen mit Erlagschein oder E-Banking.

Der Begriff „überwiegende Anzahl der Barumsätze“ bezieht sich auf die Anzahl der einzelnen Geschäftsvorfälle und nicht auf die Summe der Umsätze der Geschäftsvorfälle. Als Geschäftsvorfälle werden die einzelnen unmittelbar vom Unternehmer an den Leistungsempfänger erbrachten Leistungen angesehen. Daher gilt beispielsweise bei Kassenärzten jede einzelne Patientenbehandlung als Geschäftsvorfall, wenn ihre Honorierung im Wege der Krankenkasse erfolgt.

Zu Abs. 2:

Ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist eine Einrichtung zur Erfassung von Geschäftsvorfällen, welche über eine technische Sicherheitslösung mittels der jeweiligen Signaturerstellungseinheit manipulationssicher im Datenerfassungsprotokoll aufgezeichnet werden. Mehrere Eingabestationen, die mit einer Signaturerstellungseinheit verbunden sind, gelten unter den oben angeführten Voraussetzungen als ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 131b Abs. 2 BAO.

Bei Verwendung von elektronischen Aufzeichnungssystemen sind zusätzliche Belegbestandteile erforderlich, die in der Verordnung nach § 132a Abs. 8 BAO näher spezifiziert werden, wie z. B. die Uhrzeit des Geschäftsvorfalles und die Umsatzsteuersatzkennzeichnung.

Durch § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b BAO wird die Überprüfungsmöglichkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle im elektronischen Registrierkassensystem durch das Datenerfassungsprotokoll sichergestellt.

Die Registrierkasse ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung, die in einer Verordnung näher präzisiert wird, gegen Manipulationen zu schützen.

Zu Abs. 3:

Ab erstmaligem Überschreiten eines Jahresumsatzes von 15 000 Euro je Betrieb bleibt die Registrierkassenpflicht grundsätzlich für die folgenden Jahre bestehen.

Wenn allerdings vorhersehbar ist, dass die Grenze für die Registrierkassenpflicht nach § 131b Abs. 1 Z 1 BAO (überwiegende Anzahl von Bargeschäften), etwa durch Betriebsumstellung (und dadurch bedingte überwiegende Anzahl von Zielgeschäften) oder die generelle Umsatzgrenze von 15 000 Euro nach § 131b Abs. 1 Z 3 BAO, etwa durch Betriebsaufgabe in einem Jahr nicht erreicht wird und keine Änderungen absehbar sind, fällt auch die Registrierkassenpflicht weg.

Beispiele:

1. Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze im November 2015 (Jänner bis November 2015: Umsatz 16.000 Euro) und im Zeitraum Jänner bis November 2015 überwiegende Anzahl von Barumsätzen: Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016.
2. Wie oben – die Umsatzgrenze wird im November 2015 überschritten – jedoch werden auch viele unbare Geschäfte getätigt – aufgrund des Weihnachtsgeschäfts werden vermehrt Barumsätze getätigt – und eine überwiegende Anzahl von Bargeschäften liegt erst für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2015 vor: Registrierkassenpflicht ab 1. April 2016.
3. Neugründung eines Unternehmens am 1. April 2016 – Überschreitung der Umsatzgrenze bereits August 2016 (Umsatz April bis August 2016: 15 600 Euro) und überwiegend Barumsätze: Registrierkassenpflicht ab 1. Dezember 2016.
4. Erstmaliges Überschreiten im 2. Quartal 2016 (April bis Juni): Umsatz 16.000 Euro und überwiegende Anzahl von Barumsätzen: Registrierkassenpflicht ab 1. Oktober 2016.
5. Erstmaliges Überschreiten im 4. Quartal 2015 (Oktober bis Dezember): Umsatz 18.000 Euro und überwiegende Anzahl von Barumsätzen: Registrierkassenpflicht ab 1. April 2016.

Zu Abs. 4 und 5:

Durch Einführung der allgemeinen Registrierkassenpflicht mit § 131b Abs. 1 Z 1 BAO soll die Losungsermittlung durch Kassasturz für betriebliche Einkünfte, außer in den in der Verordnung nach § 131 Abs. 4 angeführten Bereichen, mit 1. Jänner 2016 abgeschafft werden. Außerdem werden bei der zeitlichen Erfassung der einzelnen Geschäftsvorfälle in der Registrierkasse Erleichterungen geschaffen, die in einer Verordnung nach § 131b Abs. 5 Z 2 BAO noch näher spezifiziert werden sollen. Die Ausnahme betrifft so genannte „mobile Gruppen“ von Unternehmen, die nicht unter die „Kalte Hände Regelung“ nach § 2 der bisher geltenden Barbewegungs-VO gemäß § 131 Abs. 1 Z 2 BAO fallen und ihre Leistung außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen bzw. keine Betriebsstätte haben (z.B. Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer). Diese dürfen für solche Umsätze zunächst einen Beleg (Paragon, händische Rechnung) erteilen. Im Nachhinein sind diese Geschäftsvorfälle durch Eingabe der Belegdurchschriften in der elektronischen Registrierkasse der Betriebsstätte erfassen.

Für große Unternehmen, die über geschlossene elektronische Gesamtsysteme zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten verfügen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Manipulationssicherheit durch einen Feststellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes auch ohne die Verwendung einer dem Grunde nach vorgesehenen Signaturerstellungseinheit bestätigt zu erhalten. Dem Antrag auf Zuerkennung dieser Erleichterung ist ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen zur Feststellung der Manipulationssicherheit beizulegen. Zur Gewährleistung einer amtlichen Aufsicht über diese Manipulationssicherheit sind auch Meldepflichten im Bezug auf Änderungen der dem Feststellungsbescheid zugrunde gelegten Verhältnisse vorgesehen. Die Ausgestaltung von Form und Inhalt der Meldeverpflichtungen sowie die nähere Festlegung der Antragsvoraussetzungen obliegen dem Verordnungsgeber.

#### **Zu Z 5 (§ 132a):**

Zu Abs. 1:

Eine generelle Belegerteilungsverpflichtung mit entsprechenden Inhalten zur Nachprüfbarkeit der Unveränderbarkeit, wie schon in einigen Ländern eingeführt, reduziert das Risiko von „Schwarzkassen“ bzw. Kassen, die über keine ausreichendes Sicherheitssystem verfügen erheblich und schützt durch mögliche Kontrollmaßnahmen die redlichen Unternehmen vor den Wettbewerbsvorteilen von unredlichen Konkurrenzunternehmen, die Umsätze verkürzen. Es wird daher wie auch in anderen EU-Ländern, wie z. B. in Belgien, Griechenland, Italien, Portugal oder Schweden, die gesetzliche Verpflichtung geschaffen, Belege mit bestimmten Mindestinhalten auszustellen und dem Kunden auszufolgen. Die ausgehändigten Belege können den Konsumenten auch zusätzliche Vorteile bieten (z. B. die Dokumentation des Geschäftsfalls für allfällige Gewährleistungsansprüche).

Die Erfordernisse für die Erstellung eines Belegs gelten unabhängig von den Rechnungslegungsvorschriften des § 11 UStG 1994. Die Möglichkeit des Kunden – unabhängig von der Nutzung von Registrierkassen – aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarung einen Beleg zu verlangen, bleibt unberührt. Es ist daher grundsätzlich keine doppelte Beleg- bzw. Rechnungserstellung erforderlich, wenn der dem Kunden ausgefolgte Beleg die angeführten Mindestmerkmale aufweist. Dies gilt auch für elektronisch erteilte Belege (im Sinn des § 132a Abs. 1 zweiter Satz).

Eine Erstellung von Belegen wird derzeit schon bei der Verwendung von Registrierkassen und elektronischen Kassensystemen vorgenommen, weil dies, neben der Kontrolle des Betriebsinhabers über

die richtige Abrechnung der Umsätze durch seine Angestellten, eine der Hauptfunktionen von Registrierkassen ist. Aufgrund der Belegerteilungsverpflichtung des § 132a BAO soll die nach Medienberichten in Österreich bei B2C Umsätzen üblicherweise an den Kunden gestellte Frage „Brauchen Sie eine Rechnung?“ künftig der Vergangenheit angehören. Das Maßnahmenpaket (generelle Einzelaufzeichnungspflicht, elektronische Registrierkassenpflicht mit Sicherungs- und Überprüfungsmaßnahmen sowie Belegerteilungsverpflichtung) wurde auf Basis der Empfehlungen der Steuerreformkommission eingeführt und stellt insgesamt ein wirksames Paket zur Bekämpfung von Umsatzverkürzungen, Schwarzgeschäften und Steuerhinterziehung dar. Die Maßnahmen können nicht einzeln ihre volle Wirksamkeit entfalten und sind als Gesamtmaßnahme zu betrachten. Bei Reduktion oder Wegfall einer Maßnahme wird auch die Wirksamkeit der anderen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt (z.B. kann bei Wegfall einer entsprechenden Belegerteilungsverpflichtung die Überprüfung der tatsächlichen Erfassung des Barumsatzes bei der Losungsermittlung durch die vorgesehene elektronische Registrierkasse nur noch eingeschränkt überprüft werden). Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der oben angeführten Missstände und zur Förderung der redlichen Unternehmer durch Wettbewerbsgleichheit ist Ziel der gesetzlichen Änderungen; die tatsächliche Umsetzung wird durch geeignete Maßnahmen überprüft.

Bei zulässiger vereinfachter Losungsermittlung mittels Kassasturz aufgrund der Verordnung gemäß § 131 Abs. 4 BAO („Kalte Hände“-Regelung und Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften nach § 45 Abs. 1 und 2 BAO) besteht keine Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO.

Zu Abs. 5:

Mit der Belegentgegennahmeverpflichtung soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden. Die normierte Mitnahmeverpflichtung stellt keine nach dem Finanzstrafgesetz sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit (Verletzung einer Aufbewahrungspflicht) dar.

Zu Abs. 4, 6 und 7:

Hinsichtlich der Belegmerkmale wurden in § 132a Abs. 4 und 7 BAO Erleichterungen geschaffen, insbesondere auch, um eine doppelte Belegerstellung (etwa aufgrund § 11 UStG 1994) und damit unnötigen Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden.

Bei nicht elektronischer Ausstellung von Belegen ist nunmehr eine Durchschrift oder sonstige Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Zu Abs. 8:

Zusätzliche Angaben auf den ausgedruckten und den Kunden auszufolgenden Belegen in Papierform, wie etwa Sicherheitsmerkmale (z. B. QR-Code), ermöglichen eine leichte Nachprüfbarkeit der tatsächlichen Erfassung aller Barumsätze. Gemäß § 132a Abs. 8 kann mit Verordnung näher geregelt werden, welche zusätzlichen Mindestangaben ein Beleg bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme enthalten muss.

#### **Zu Z 6 (§ 163 Abs. 1):**

Aufgrund des neuen § 131b BAO (elektronische Registrierkassen) ist eine Anpassung des § 163 BAO geboten, um sicherzustellen, dass für die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit die Bestimmung des § 131b BAO bedeutsam ist und aus diesem Gesichtspunkt keine Schätzungsbefugnis zu befürchten ist.

#### **Zu Z 7 (§ 211 Abs. 5):**

Die Verpflichtung des § 211 Abs. 5 zur Abgabentrachtung mittels Electronic-Banking besteht nur, wenn diese Form der Entrichtung dem Abgabepflichtigen zumutbar ist. Eine solche Zumutbarkeit ist nur gegeben, wenn der Abgabepflichtige auch andere Zahlungen im Wege des Electronic-Banking vornimmt.

Im Interesse einer Vereinfachung des Zahlungsverkehrs und der Gebarung im Zusammenhang mit der Entrichtung von Abgaben soll verstärkt die Möglichkeit der elektronischen Überweisung genutzt werden. Die bereits mehrjährige Erfahrung mit Electronic-Banking und mit der elektronischen Kommunikation zwischen dem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde über FinanzOnline zeigt, dass die geringste Fehlerhaftigkeit bei Überweisungen und damit der größte Nutzen sowohl für den Abgabepflichtigen als auch für die Abgabenbehörde dann eintritt, wenn der Abgabepflichtige die Überweisung in einer vorstrukturierten Weise vornimmt.

In diesem Sinn ist vorgesehen, die von mehreren Kreditinstituten in ihrem Electronic-Banking-System bereits angebotene „Finanzamtszahlung“ und das bereits seit 2008 direkt aus FinanzOnline aufrufbare „eps“-Verfahren („e-payment standard“) verpflichtend festzulegen. Diese letztgenannte Variante bietet dem Abgabepflichtigen und seinem Vertreter auch den Vorteil, dass die in FinanzOnline gemeldeten

Selbstbemessungsabgaben, aber auch die Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie alle anderen auf dem Abgabenkonto gebuchten Abgabenschuldigkeiten ohne Medienbruch in einem durchgängigen Workflow zur elektronischen Zahlung mittels Online-Banking zur Verfügung gestellt werden und somit Übertragungsfehler ausgeschlossen sind.

In FinanzOnline kann sofort in die Zahlungsfunktion gewechselt werden. Mittels Auswahl der kontoführenden Bank des FinanzOnline-Teilnehmers wird durch Nutzung der Schnittstelle „eps“ eine direkte Verbindung mit dessen Electronic-Banking-System hergestellt. Nach dem Einstieg in das Electronic-Banking-System erscheint die bereits vorausgefüllte Überweisungsmaske. Die Bestätigung bzw. Freigabe des Zahlungsauftrages entspricht der gewohnten Freigabe im Electronic-Banking-System.

Regelungsort einer solchen Bestimmung könnte die FinanzOnline-Verordnung 2006 sein.

#### **Zu Z 8 (§ 323 Abs. 45):**

Da die Umstellung der bestehenden elektronischen Registrierkassen und Kassensysteme sowohl entwicklungs- als auch beschaffungsbedingt eine entsprechende Vorlaufzeit erfordert und daher die Beschaffung der erforderlichen Signaturerstellungseinheiten und Umstellung der bestehenden Systeme bis Ende 2016 erfolgen können, soll die Verpflichtung zur Nutzung von gesicherten Registrierkassensystemen nach § 131b Abs. 2 BAO erst ab 1. Jänner 2017 bestehen.

Damit soll den Unternehmen, Kassenherstellern und Softwareentwicklern ausreichend Zeit zur Umstellung des bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems bzw. zur Neuanschaffung zur Verfügung stehen, wenn die Losungsermittlung bisher ohne elektronische Registrierkasse erfolgt ist.

Das Inkrafttreten der §§ 131b und 132a mit 1. Jänner 2017 für jene Umsätze, die nicht durch menschliche Arbeit, sondern durch die Verwendung von Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten lukriert werden, trägt dem Aufwand der Umrüstung bzw. Nachjustierung solcher Automaten (zB Verkaufsautomaten, Fahrscheinautomaten, nicht jedoch Glücksspielautomaten) Rechnung.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzstrafgesetzes)**

#### **Zu Z 1 (§ 8):**

In § 8 Abs. 3 soll in Übereinstimmung mit dem geplanten § 6 Abs. 3 StGB eine Legaldefinition der groben Fahrlässigkeit erfolgen.

#### **Zu Z 2 bis 4 (§§ 9, 34 und 36):**

Die Strafbarkeit der fahrlässigen Abgabenhinterziehung nach § 34 sowie der Verzollungsumgehung und fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll erst bei grober Fahrlässigkeit eintreten. Dies erfordert auch eine Anpassung der Bestimmungen über den nicht entschuldbaren Irrtum, der nunmehr Strafbarkeit wegen grober Fahrlässigkeit zur Folge hat, um weiterhin die Strafdrohungen der §§ 34 und 36 für diese Fälle aufrecht zu erhalten und dem sorglosen Umgang mit abgabenrechtlichen Verpflichtungen entgegenzuwirken.

Durch die allgemeine Einschränkung der Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tatbegehung auf grobe Fahrlässigkeit kann die bisherige Sonderbestimmung des § 34 Abs. 3 für berufsmäßige Parteienvertreter entfallen.

#### **Zu Z 5, 6 und 7 (§§ 39, 51 Abs. 1 lit. c und 51a):**

Der systematischen Manipulation einer automationsunterstützten Datenverarbeitung zu Hinterziehungszwecken liegt ein Unrechtsgehalt zugrunde, der jedenfalls dem der malversiven Verwendung von gefälschten Urkunden oder Beweismitteln entspricht. Solche Manipulationen sollen daher ebenfalls, sofern sie den in § 39 Abs. 1 genannten Tatbeständen zugrunde liegen, die Qualifikation als Abgabebetrag zur Folge haben. Eine ausdrückliche Aufnahme als Qualifikationstatbestand erscheint erforderlich, da diese Manipulationen in der Regel abgabenrechtlich zu führende Aufzeichnungen betreffen und daher von § 39 Abs. 1 lit. a nicht erfasst sind.

Im Zusammenhang mit der in § 131b BAO vorgesehenen Verpflichtung zur Verwendung von technisch vor Manipulation gesicherten Registrierkassen soll die vorsätzliche Verletzung dieser Verpflichtung – sofern dadurch nicht ein anderes Finanzvergehen verwirklicht wird – ausdrücklich als Finanzordnungswidrigkeit strafbar sein.

Eine entsprechende systematische Manipulation, die noch zu keinem Verkürzungsdelikt geführt hat, soll gemäß § 51a als Finanzordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro geahndet werden können. Derartigen Manipulationen, die der Vorbereitung von Abgabenhinterziehungen dienen, liegt eine hohe kriminelle Energie zugrunde, sodass die vorgesehene Höchststrafe angemessen ist.